

TMSFG PF 90 03 54 99106 Erfurt

Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz  
Abteilung 2  
Tennstedter Str. 8/9  
99947 Bad Langensalza

Landratsämter der Landkreise und  
Stadtverwaltungen der kreisfreien  
Städte des Freistaats Thüringen  
- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter -

E-Mail: [Tierschutz@tmsfg.thueringen.de](mailto:Tierschutz@tmsfg.thueringen.de)

Fax: 0361/3798-850

Telefon, Name

Datum

0361 3798-531

8. Mai 2012

-511

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

52-59122-002

## **Tiergesundheitskontrolleure;**

**Durchführung von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung**

Tiergesundheitskontrolleure werden unter der fachlichen Anleitung bzw. Aufsicht der Amtstierärzte in den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern tätig, u. a. in der Überwachung von Nutztierbeständen. Die berufliche Qualifikation wurde bisher in Form einer Ingenieurausbildung aufgrund der Regelungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anerkannt. Aufgrund des altersbedingten Ausscheidens von Tiergesundheitskontrolleuren und der gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an das amtliche Kontrollpersonal nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind Regelungen für die Ausbildung und Prüfung zum Tiergesundheitskontrolleur erforderlich. Da bereits zum jetzigen Zeitpunkt von Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern Bedarf für den Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift gemeldet wurde, werden übergangsweise bis zum Inkrafttreten einer Verordnung aufgrund einer landesgesetzlichen Verordnungsermächtigung nachfolgende Regelungen erlassen:

## **Ausbildung und Prüfung von Tiergesundheitskontrolleuren**

### **Inhaltsübersicht**

- Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen
- Zweiter Abschnitt Ausbildung
- Dritter Abschnitt Abschlussprüfung
- Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

### **Erster Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Ausbildung und Prüfung zum Tiergesundheitskontrolleur in der Veterinärverwaltung in Thüringen.
- 1.2 Die Weiterbeschäftigung von Tiergesundheitskontrolleuren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelungen bereits in der Veterinärverwaltung in Thüringen tätig sind, bleibt unberührt.

#### **2. Voraussetzungen**

- 2.1 Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer mindestens den erfolgreichen Abschluss der Hauptschule oder einen mindestens gleichwertigen Bildungsabschluss und
  - a) eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung
    - aa) als Landwirt, Tierwirt oder in einem anderen vergleichbaren landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf oder
    - bb) als Tierpflegerund darauf aufbauend eine Meisterprüfung oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen Technikerschule, Staatlichen Fachakademie, Höheren Landbauschule oder ähnlichen Fachschule,
  - b) eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Tiermedizinischer Fachangestellter mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung,
  - c) eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im technischen oder nichttechnischen Verwaltungsdienst und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Veterinärverwaltung oder

d) eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als amtlicher Fachassistent im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.04.2004, S. 206; L 226 vom 25.6.2004, S. 83; L 46 vom 21.2.2008, S. 51) in der jeweils geltenden Fassung mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung nachweist. Nummer 3. 3 Satz 2 bis 4 bleibt unberührt.

2.2 Auf schriftlichen Antrag kann das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium Personen, die eine Ausbildung an einer Fachhochschule abgeschlossen haben, in deren Verlauf Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Tierhaltung und Tiergesundheit vermittelt wurden, den Personen nach Nummer 2.1 gleichstellen.

### **3. Einstellungsbehörden, Bewerbung und Auswahl**

3.1 Die Einstellung von Bewerbern zur Ausbildung zum Tiergesundheitskontrolleur erfolgt in den Landkreisen und kreisfreien Städten (Einstellungsbehörden).

3.2 Für eine Einstellung zur Ausbildung ist eine schriftliche Bewerbung an die Einstellungsbehörde zu richten. Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild aus neuester Zeit,
- b) eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses der allgemein bildenden Schule,
- c) eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung eines Prüfungszeugnisses zum Nachweis einer Ausbildung nach Nummer 2.1 Satz 1 und 2 und gegebenenfalls ein Nachweis über die nach Nummer 2.1 Satz 1 geforderte Berufserfahrung oder gegebenenfalls ein Antrag auf Gleichstellung nach Nummer 2.2,
- d) gegebenenfalls ein Antrag auf Anrechnung nach Nummer 7.3 oder 7.4.

3.3 Einstellungen von Bewerbern zur Ausbildung zum Tiergesundheitskontrolleur erfolgen bedarfsbezogen. Für eine Einstellung sind geeignete Bewerber unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Ausbildung und beruflichen Tätigkeit auszuwählen. Die Feststellung über die Eignung der Bewerber trifft die Einstellungsbehörde unter Beteiligung des Leiters der Ausbildungsstelle nach Nummer 5.2 Buchst. a, aa. Übersteigt die Anzahl der geeigneten Bewerber die Einstellungsmöglichkeiten, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, in dem die Einstellungsbehörde die Bewerber entsprechend Satz 2 auswählt.

- 3.4 Vor der Einstellung hat der Bewerber auf Anforderung der Einstellungsbehörde ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Einstellungsbehörde zu beantragen und ein amtsärztliches Zeugnis über seine gesundheitliche Eignung vorzulegen.

## **Zweiter Abschnitt - Ausbildung**

### **4. Ziel der Ausbildung**

Ziel der Ausbildung ist es, die zur Erfüllung der Aufgaben des Tiergesundheitskontrollers als Teil des amtlichen Kontrollpersonals im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 auf den Gebieten der Tiergesundheit und des Tierschutzes benötigten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

### **5. Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen**

- 5.1 Ausbildungsbehörden sind die Einstellungsbehörden. Diese weisen die Auszubildenden den Ausbildungsstellen entsprechend dem Einzelausbildungsplan (Nummer 6. 2 Satz 1) zu.
- 5.2 Ausbildungsstellen sind
- a) für den praktischen Teil der Ausbildung:
    - aa) die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter,
    - bb) das Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (Landesamt) - Abteilung Veterinäruntersuchung und Abteilung Gesundheitlicher Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Pharmazie,
    - cc) weitere Stellen nach dem Rahmen-Ausbildungsplan (**Anlage 1**);
  - b) für den theoretischen Teil der Ausbildung:
    - aa) eine vom Landesamt im Benehmen mit dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium als geeignet benannte Stelle oder Bildungseinrichtung und / oder
    - bb) die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter und gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Rahmen-Ausbildungsplan.
- 5.3 Die Ausbildungsbehörde informiert das Landesamt über die Durchführung einer Ausbildung zum Tiergesundheitskontrollleur vor deren Beginn.

## **6. Ausbildungsleiter, Beauftragte, Einzelausbildungsplan**

- 6.1 Die Ausbildungsbehörde bestimmt aus der Ausbildungsstelle nach Nummer 5.2 Buchst. a, aa einen fachlich geeigneten approbierten Tierarzt mit der Befähigung für den höheren Veterinärdienst als Ausbildungsleiter. Dieser ist für die Koordinierung und ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung verantwortlich. Ihm obliegt ferner die Ausbildung in der Ausbildungsstelle nach Satz 1 im Einzelnen, soweit er diese nicht einem von ihm Beauftragten mit entsprechender fachlicher Eignung übertragen hat. Für die Ausbildung im Einzelnen in einem Schlachtbetrieb ist der für den Schlachtbetrieb zuständige amtliche Tierarzt verantwortlich. Im Übrigen obliegt die Ausbildung in den Ausbildungsstellen im Einzelnen jeweils dem Leiter der Ausbildungsstelle oder einem von ihm Beauftragten mit entsprechender fachlicher Eignung. Der Auszubildende ist zu beraten und, falls erforderlich, auf Mängel hinzuweisen.
- 6.2 Der Ausbildungsleiter erstellt für den jeweils Auszubildenden einen Einzelausbildungsplan, informiert sich regelmäßig über den Ablauf der Ausbildung und hat sich vom Ausbildungsfortschritt des Auszubildenden zu überzeugen. Für den Ausbildungsleiter ist ein Stellvertreter zu benennen. Der Einzelausbildungsplan benennt die Ausbildungsstellen und bestimmt Zeitdauer und Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte sowie deren Inhalt nach Maßgabe des Rahmen-Ausbildungsplans (Anlage 1). Der Einzelausbildungsplan ist mit dem Landesamt und den Ausbildungsstellen abzustimmen. Aus Gründen einer sachgerechten Ausbildung kann im Einzelfall im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den betroffenen Ausbildungsstellen und dem Ausbildungsleiter von der festgelegten Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte abgewichen werden.
- 6.3 Der Ausbildungsleiter übersendet vor Beginn der Abschlussprüfung nach Nummer 13.1 dem Prüfungsausschuss auf Anforderung die Ausbildungsakte.

## **7. Dauer, Abkürzung, Verlängerung der Ausbildung**

- 7.1 Die Ausbildung dauert 24 Monate einschließlich der Abschlussprüfung.
- 7.2 Bei überdurchschnittlichen Leistungen kann die Ausbildungsbehörde auf Vorschlag des Ausbildungsleiters im Einvernehmen mit dem Landesamt die Dauer der Ausbildung um bis zu sechs Monate verkürzen. Die Entscheidung hierüber kann frühestens zwölf Monate nach Beginn der Ausbildung getroffen werden. Überdurchschnittliche Leistungen liegen

vor, wenn die bis dahin erbrachten Leistungen in der praktischen und theoretischen Ausbildung im Durchschnitt mit „sehr gut“ bewertet wurden.

7.3 Ausbildungsteile, die in anderen Ländern erbracht worden sind, können bei Vorlage geeigneter Nachweise auf Antrag angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. Die Entscheidung hierüber trifft das Landesamt im Benehmen mit dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium.

7.4 Auf die Ausbildungszeit können auf Antrag folgende vor Beginn der Ausbildung zum Tiergesundheitskontrolleur ausgeübte Tätigkeiten oder Ausbildungszeiten in anderen Ausbildungsgängen angerechnet werden, wenn geeignete Nachweise vorliegen:

- a) Zeiten einer Tätigkeit oder Ausbildungszeit auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene in einem zugelassenen Schlachtbetrieb bis zu einem Monat,
- b) Zeiten einer Tätigkeit oder Ausbildungszeit in einer kurativen tierärztlichen Praxis bis zu einem Monat,
- c) Zeiten anderer gleichwertiger Tätigkeiten oder Ausbildungszeiten, die geeignet sind, Teile der Ausbildungszeit in den Ausbildungsstellen zu ersetzen.

Die Entscheidung hierüber trifft die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt.

7.5 Wird die Ausbildung innerhalb eines Ausbildungsjahres länger als vier Wochen unterbrochen, insbesondere wegen längerer Krankheit oder Beurlaubung, so kann sie, wenn dies zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Ausbildung erforderlich ist, bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr verlängert werden. Dies gilt auch, wenn der Erfolg der praktischen oder theoretischen Ausbildung unzureichend ist. Eine Verlängerung wegen unzureichender Leistungen ist nur einmal zulässig. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft die Ausbildungsbehörde auf Vorschlag des Ausbildungsleiters. Erholungsurlaub wird auf die Ausbildungszeit angerechnet.

## **8. Gestaltung der Ausbildung, Rahmen-Ausbildungsplan**

8.1 Die Ausbildung gliedert sich in geregelte praktische Unterweisungen und einen tätigkeitsbezogenen fachtheoretischen Unterricht.

8.2 Im Rahmen der Ausbildung werden Kenntnisse und Fertigkeiten auf folgenden Gebieten vermittelt:

- a) Tierseuchenschutz, Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheit einschließlich Probenahme,
  - b) Verkehr mit tierischen Nebenprodukten,
  - c) Tierschutz,
  - d) Verkehr mit Arzneimitteln für Tiere und Umsetzung des Nationalen Rückstandskontrollplans,
  - e) Grundlagen der Fleisch-, Geflügelfleisch-, Milch- und Lebensmittelhygiene,
  - f) Einführung in die psychologischen Grundlagen der Überwachungstätigkeit,
  - g) Recht, Verwaltung und Qualitätsmanagement,
  - h) elektronische Datenverarbeitung in der Veterinärverwaltung.
- 8.3 Die regelmäßige Dauer der Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsstellen und der nähere Ausbildungsinhalt ergeben sich aus dem Rahmen-Ausbildungsplan (**Anlage 1**).
- 8.4 Mindestens ein Ausbildungsabschnitt während der praktischen Ausbildung ist in einem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt außerhalb der Ausbildungsbehörde durchzuführen. Die Entscheidung hierüber trifft die Ausbildungsbehörde auf Vorschlag des Ausbildungsleiters und im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Landkreisen oder kreisfreien Städten. Die Ausbildung im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt nach Satz 1 obliegt dessen Leiter oder einem von ihm Beauftragten mit entsprechender fachlicher Eignung.
- 8.5 Der theoretische Teil der Ausbildung erfolgt
- a) in einer Stelle oder Bildungseinrichtung nach Nummer 5.2 Buchst. b, aa, wobei die theoretische Ausbildung teilweise auch in anderen Ausbildungsstellen nach Nummer 5.2 Buchst. b durchgeführt werden kann, oder
  - b) in Verantwortung der Ausbildungsbehörde in Ausbildungsstellen nach Nummer 5.2 Buchst. b, bb, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung einer Ausbildungsstelle nach Nummer 5.2 Buchst. b, aa.
- Die Ausbildungsbehörde stimmt sich hierzu rechtzeitig vor Beginn einer Ausbildung mit dem Landesamt ab. Der theoretische Teil der Ausbildung kann in mehrere Teile gegliedert werden.
- 8.6 Zu Beginn der Ausbildung ist dem Auszubildenden eine Ausfertigung des Einzelausbildungsplans auszuhändigen.

- 8.7 Findet die theoretische Ausbildung in einer Stelle oder Bildungseinrichtung nach Nummer 5.2 Buchst. b, aa statt, meldet die Ausbildungsbehörde den Auszubildenden rechtzeitig dort an.
- 8.8 Der dem Auszubildenden zustehende Erholungsurlaub ist im Einzelausbildungsplan unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse einzuordnen. Erholungsurlaub ist grundsätzlich während der praktischen Ausbildung in der Ausbildungsbehörde zu gewähren.
- 8.9 Die Ausbildung endet mit dem letzten Kalendertag des Monats der schriftlichen Bekanntgabe des Ergebnisses der bestandenen oder endgültig nicht bestandenen Abschlussprüfung, wenn im Ausbildungsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

## 9. **Praktische Ausbildung**

- 9.1 Der Auszubildende ist in typische Arbeitsvorgänge einzuführen. Ihm ist unter Berücksichtigung seines Ausbildungsstandes Gelegenheit zu geben, Vorgänge selbständig zu bearbeiten. Er soll lernen, Vorgänge in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu beurteilen und geordnet darzustellen.
- 9.2 Während der praktischen Ausbildung im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bei der Ausbildungsbehörde hat der Auszubildende eine schriftliche ausbildungsbegleitende Arbeit unter Aufsicht selbständig anzufertigen. Die Themen der Arbeit sind Aufgabenstellungen aus den Bereichen nach Nummer 8.2 Buchst. a bis d, die während der Ausbildung bereits behandelt wurden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens drei Stunden betragen. Der Ausbildungsleiter wählt die Themen aus und legt die genaue Bearbeitungsfrist fest.
- 9.3 Während der praktischen Ausbildung hat der Auszubildende ferner ein Berichtsheft über die Tätigkeitsschwerpunkte und die unter Anleitung durchgeführten Kontrollen sowie die daraus resultierenden Maßnahmen zu führen. Es setzt sich aus den wöchentlichen Ausbildungsnachweisen nach dem Muster der **Anlage 2** zusammen und wird regelmäßig vom Ausbildungsleiter oder dem nach Nummer 6.1 Satz 3 Beauftragten, in den Ausbildungsstellen außerhalb der Ausbildungsbehörde von den dortigen Ausbildern, überprüft. Der Auszubildende hat das Berichtsheft beim Ausbildungsleiter auf dessen Anforderung vor Übersendung der Ausbildungsakte an den Prüfungsausschuss abzugeben. Es wird



dem Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung zurückgegeben. Bis zum Abschluss der Ausbildung führt der Auszubildende weiterhin Ausbildungsnachweise entsprechend Satz 1.

## **10. Bewertung der Leistungen während der praktischen Ausbildung**

- 10.1 Der Ausbildungsleiter stellt vor Beginn der Abschlussprüfung die Leistungen des Auszubildenden in der Ausbildungsbehörde in einem Befähigungsbericht unter Angabe von Art, Inhalt und Umfang der Ausbildung und unter Berücksichtigung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie des Fleißes und der persönlichen Führung zusammenfassend dar. Der Bericht enthält hierzu eine Note, die nach Nummer 18.1 ausgedrückt wird. Der Bericht muss erkennen lassen, ob das Ziel der praktischen Ausbildung (Nummer 10.5) erreicht ist. Er ist mit dem Auszubildenden zu besprechen und mit einem Sichtvermerk des Auszubildenden zu versehen. Soweit der Ausbildungsleiter einen Beauftragten nach Nummer 6.1 Satz 3 bestellt hat, erfolgt die Bewertung im Einvernehmen mit diesem.
- 10.2 Die schriftliche ausbildungsbegleitende Arbeit (Nummer 9.2) und das Berichtsheft (Nummer 9.3) werden vom Ausbildungsleiter jeweils gesondert mit einer Note nach Nummer 18.1 bewertet. Die Nummern 12.3, 18.2 Satz 2 und 18.3 gelten entsprechend.
- 10.3 Die jeweiligen Bewertungen sind dem Auszubildenden bekannt zu geben und mit ihm zu besprechen. Der Auszubildende kann zum Befähigungsbericht Stellung nehmen. Der Befähigungsbericht und gegebenenfalls die dazu abgegebene Stellungnahme des Auszubildenden, das Berichtsheft, die ausbildungsbegleitende Arbeit und die Bewertungen sind vom Ausbildungsleiter zur Ausbildungsakte zu nehmen. Der Auszubildende erhält vom Befähigungsbericht eine Durchschrift.
- 10.4 Über die regelmäßige Teilnahme an der praktischen Ausbildung im Landesamt und in den anderen Ausbildungsstellen außerhalb der Ausbildungsbehörde erhält der Auszubildende vom Leiter der Ausbildungsstelle jeweils eine Bescheinigung. Fehlzeiten und besondere Vorkommnisse sind zu vermerken. Die Bescheinigungen sind zur Ausbildungsakte zu nehmen.
- 10.5 Das Ziel der praktischen Ausbildung ist erreicht, wenn
  - a) der Durchschnitt aus der Note des Befähigungsberichts und der Note der schriftlichen ausbildungsbegleitenden Arbeit sowie

b) die Note für das Berichtsheft mindestens die Note „ausreichend (4)“ ergeben und die erforderlichen Bescheinigungen über die regelmäßige Teilnahme nach Nummer 10.4 vorliegen.

## **11. Theoretische Ausbildung**

- 11.1 Soweit der theoretische Teil der Ausbildung in Verantwortung der Ausbildungsbehörde durchgeführt wird, erfolgt die Kenntnisvermittlung durch regelmäßige theoretische Unterweisung durch geeignete Bedienstete der Ausbildungsstellen nach Nummer 5.2 Buchst. b, bb. In diesem Fall muss der Einzelausbildungsplan eine detaillierte Aufschlüsselung der Ausbildungsinhalte nach dem Rahmen-Ausbildungsplan in Form eines Stundenplans enthalten. Dieser ist vor Beginn der Ausbildung dem Landesamt zur Bestätigung vorzulegen. Über die Inhalte der Ausbildungsstunden sind durch den Auszubildenden Aufzeichnungen zu führen. Nachweise über die Teilnahme des Auszubildenden an den Ausbildungsstunden sind durch die Ausbildungsstelle zu erstellen und zur Ausbildungsakte zu geben.
- 11.2 Die Ausbildungsstelle kann in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter von dem die theoretische Ausbildung betreffenden Teil des Rahmen-Ausbildungsplans abweichen, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung erforderlich ist und das Ziel der Ausbildung gewahrt bleibt. Die Ausbildungsbehörde und das Landesamt sind hierüber zu informieren.
- 11.3. Es werden zwei Aufsichtsarbeiten angefertigt. Die Themen für die Aufsichtsarbeiten umfassen die Gebiete nach Nummer 8.2, die im theoretischen Unterricht behandelt wurden. Sie werden von der Ausbildungsstelle, die auch die Bearbeitungsfrist bestimmt, in Abstimmung mit dem Ausbildungsleiter festgelegt. Zur Bearbeitung der Aufsichtsarbeiten dürfen nur die mit den festgelegten Themen zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden.
- 11.4 Erfolgt die theoretische Ausbildung ausschließlich an einer Ausbildungsstelle nach Nummer 5.2 Buchst. b, aa, bestimmen sich die zu erbringenden Leistungsnachweise und deren Bewertung nach Maßgabe der für diese Stelle geltenden Bestimmungen. Die benannte Ausbildungsstelle bescheinigt die Teilnahme an der theoretischen Ausbildung und stellt ein Zeugnis aus. Sie übersendet der Ausbildungsbehörde jeweils eine Abschrift. Diese ist zur Ausbildungsakte zu nehmen.

## **12. Bewertung der Leistungen während der theoretischen Ausbildung**

- 12.1 Soweit der theoretische Teil der Ausbildung in Verantwortung der Ausbildungsbehörde erfolgt, werden die Aufsichtsarbeiten von einem mit der theoretischen Ausbildung im Einzelnen Beauftragten mit einer Note nach Nummer 18.1 bewertet. Die Nummern 18.2 Satz 2 und 18.3 gelten entsprechend. Die Bewertung der einzelnen Aufsichtsarbeiten ist dem Auszubildenden baldmöglichst bekannt zu geben. Die Aufsichtsarbeiten mit der jeweiligen Bewertung werden vom Ausbildungsleiter zur Ausbildungsakte genommen.
- 12.2 Erfolgt die theoretische Ausbildung an einer Ausbildungsstelle nach Nummer 5.2 Buchst. b, aa, gilt Nummer 11.4 Satz 1.
- 12.3 Versäumt ein Auszubildender eine Aufsichtsarbeit, bricht er diese ab oder begeht er einen Täuschungsversuch oder schuldhaft einen Verstoß gegen die Ordnung (Störung), gelten die Nummern 20 und 21.1 bis 21.3 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Ausbildungsleiter die Entscheidungen trifft.

## **Dritter Abschnitt - Abschlussprüfung**

### **13. Allgemeines**

- 13.1 Die Abschlussprüfung wird in der Regel innerhalb der letzten beiden Monate der Ausbildungszeit durchgeführt.
- 13.2 Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling über die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die ihn zur fachkundigen Erfüllung der Aufgaben des Tiergesundheitskontrolleurs im Rahmen von Nummer 25 befähigen.
- 13.3 Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

### **14. Prüfungsausschuss**

- 14.1 Die Prüfung wird vor einem bei dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium oder nach Festlegung des Ministeriums vor einem beim Landesamt gebildeten Prüfungsausschuss abgelegt.

- 14.2 Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei jeweils vertreten sein müssen:
- a) ein approbierter Tierarzt mit der Befähigung für den höheren Veterinärdienst aus dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium oder dem Landesamt als Vorsitzendem,
  - b) ein approbierter Tierarzt mit der Befähigung für den höheren Veterinärdienst aus einem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und
  - c) ein Tiergesundheitskontrolleur mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung.
- 14.3 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium für die Dauer von fünf Jahren berufen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuss aus, so beruft das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuss errichtet worden ist, einen Nachfolger. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds und seines Stellvertreters kann das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium für einzelne Prüfungstermine auch Ersatzpersonen bestellen.
- 14.4 Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- 14.5 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- 14.6 Der Vorsitzende bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses die Prüfer für die einzelnen Prüfungsteile sowie den Protokollanten für die mündliche Prüfung. Er trifft ferner alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, und sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen.
- 14.7 Für den Zeitraum der Prüfung wird die Ausbildungsakte beim Prüfungsausschuss aufbewahrt. Nach der Prüfung erhält die Ausbildungsbehörde die Ausbildungsakte zurück.

## 15. Zulassung zur Prüfung

- 15.1 Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass
- a) aus der vom Ausbildungsleiter an den Prüfungsausschuss übersandten Ausbildungsakte die ordnungsgemäße Teilnahme am Ausbildungsgang hervorgeht,
  - b) das Ziel der praktischen Ausbildung nach Nummer 10.5 erreicht ist und
  - c) die Bewertung der Aufsichtsarbeiten in der theoretischen Ausbildung im Durchschnitt mindestens die Note „ausreichend (4)“ ergibt.
- 15.2 Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- 15.3 Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling die festgelegten Prüfungstermine mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich mit.

## 16. Schriftliche Prüfung

- 16.1 Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit aus den in Nummer 8.2 genannten Gebieten, für die höchstens vier Stunden zur Verfügung stehen. Die Arbeit kann aus mehreren Aufgaben bestehen.
- 16.2 Das Thema für die Aufsichtsarbeit stellt der Prüfungsausschuss aus den Vorschlägen der Ausbildungsbehörde, die diese in Zusammenarbeit mit Ausbildungsstellen nach Nummer 5.2 Buchst. a erarbeitet.
- 16.3 Soweit der Prüfungszweck es erlaubt, werden dem Prüfling die für die Anfertigung der Arbeit in Betracht kommenden Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Über ihre Auswahl und die Zulassung sonstiger Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Aufgaben werden dem Prüfling erst mit Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt gegeben.
- 16.4 Die Aufsicht führt ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Beauftragter. Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift über den Verlauf der Prüfung und über besondere Vorkommnisse an. Der Prüfling hat die Arbeit spätestens unmittelbar nach Ablauf der Bearbeitungszeit mit seiner Unterschrift versehen an den Aufsichtführenden abzugeben.

## 17. Mündliche Prüfung

- 17.1 Ist die schriftliche Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend (4)“ bewertet worden, wird der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur mündlichen Prüfung geladen. Mit der Ladung ist dem Prüfling das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mitzuteilen.
- 17.2 Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in Nummer 8.2 aufgeführten Gebiete und wird vor mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgelegt, darunter der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter leiten die Prüfung.
- 17.3 Die Prüfungszeit soll je Prüfling 60 Minuten nicht übersteigen. Es sollen höchstens drei Prüflinge gleichzeitig geprüft werden.
- 17.4 Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Der Ausbildungsleiter und jeweils ein Vertreter der Ausbildungsstellen können als Zuhörer an der Prüfung teilnehmen. Satz 2 gilt nicht für die Beratung des Prüfungsergebnisses. Die Teilnahme eines Mitglieds des Personalrats richtet sich nach § 79 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes.
- 17.5 Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In dieser sind festzuhalten:
- a) die Namen des Prüflings und der Prüfer,
  - b) Beginn und Ende sowie die wesentlichen Inhalte der Prüfung,
  - c) die Bewertung der Prüfungsleistung; bei der Bewertung mit der Note „nicht ausreichend (5)“ auch eine kurze Begründung unter Angabe der für das Ergebnis ausschlaggebenden Gesichtspunkte,
  - d) besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## 18. Bewertung der Prüfungsleistungen

- 18.1 Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:  
sehr gut                    (1) = eine hervorragende Leistung;

gut	(2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	(3) = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	(5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht.

- 18.2 Die schriftliche Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten. Dabei sind insbesondere die sachliche Richtigkeit sowie die Klarheit der Darstellung, die äußere Form, die Rechtschreibung und der sprachliche Ausdruck zu berücksichtigen. Weichen die Bewertungen voneinander ab, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Noten. Bei einer Abweichung um mehr als eine Note entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die endgültige Bewertung in dem von den Prüfern gesetzten Rahmen.
- 18.3 Eine nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbrachte Prüfungsleistung wird mit der Note „nicht ausreichend (5)“ bewertet. Nummer 20 gilt entsprechend.
- 18.4 Die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung werden durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Prüfung nach Nummer 17.2 Satz 1 abnehmen, unabhängig voneinander bewertet und zu einer gemeinsamen Bewertung zusammengefasst. Nummer 18.2 Satz 3 gilt entsprechend.
- 18.5 Das Bestehen der schriftlichen und mündlichen Prüfung setzt jeweils voraus, dass sie mindestens mit der Note „ausreichend (4)“ bewertet worden ist.
- 18.6 Bei der Berechnung von Durchschnittsnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Note lautet
- |   |                          |
|---|--------------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | „sehr gut (1)“,          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | „gut (2)“,               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | „befriedigend (3)“,      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | „ausreichend (4)“,       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | „nicht ausreichend (5)“. |

## **19. Feststellung und Bekanntgabe des Gesamtergebnisses**

- 19.1 Der Prüfungsausschuss ermittelt das Gesamtergebnis auf der Grundlage der Ergebnisse der einzelnen, während der gesamten Ausbildung erbrachten Leistungsnachweise und der Abschlussprüfungsleistungen.
- 19.2 Für die Bildung des Gesamtergebnisses werden die erbrachten Leistungen wie folgt berücksichtigt:
- a) der Durchschnitt aus den Noten für die Aufsichtsarbeiten in der theoretischen Ausbildung mit 25 v. H.,
  - b) der Durchschnitt aus der Note des Befähigungsberichts (Nummer 10.1 Satz 2) und der Note für die schriftliche ausbildungsbegleitende Arbeit in der praktischen Ausbildung (Nummer 10.2 Satz 1) mit 25 v. H.,
  - c) die Note für das Berichtsheft in der praktischen Ausbildung (Nummer 10.2 Satz 1) mit 5 v. H.,
  - d) die Note des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung (Nummer 18.2) mit 25 v. H. und
  - e) die Note des mündlichen Teils der Abschlussprüfung (Nummer 18.4) mit 20 v. H.
- Soweit es sich bei den Noten nach Satz 1 um Durchschnittsnoten handelt, gehen sie entsprechend Nummer 18.6 Satz 1 Halbsatz 1 mit einer Dezimalstelle nach dem Komma in die Bildung des Gesamtergebnisses ein. Das Gesamtergebnis ist durch eine Note nach Nummer 18.1 auszudrücken.
- 19.3 Die Prüfung ist bestanden, wenn im schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung sowie als Gesamtergebnis mindestens die Note „ausreichend (4)“ erreicht wurde.
- 19.4 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfling am letzten Prüfungstag die Note für die mündliche Prüfung und das Gesamtergebnis mit.

## **20. Verhinderung, Fernbleiben, Abbruch**

- 20.1 Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Gründe an der Ablegung der Prüfung oder Teilen davon verhindert oder bricht er einen Prüfungsteil aus diesen Gründen ab, so hat er dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob ein vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt.



- 20.2 Werden Prüfungsteile aus den in Nummer 20.1 genannten Gründen abgebrochen oder nicht abgelegt, so gelten die bis dahin abgeschlossenen Prüfungsteile als abgelegt. Für die Fortsetzung der Prüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der nächstmögliche Termin festzusetzen.
- 20.3 Erscheint der Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung nach Nummer 20.1 Satz 1 an einem Prüfungstag nicht oder bricht er eine Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung ab, so gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden. Nummer 20.1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 20.4 Entscheidungen nach Nummer 20.1 Satz 2 und Nummer 20.3 Satz 2 sind dem Prüfling unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Vor belastenden Entscheidungen ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, die Angelegenheit mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erörtern.

## **21. Folgen bei Unregelmäßigkeiten**

- 21.1 Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen oder stört er schuldhaft den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, ist der Vorgang aktenkundig zu machen. Dem Prüfling wird die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestattet.
- 21.2 Über die Folgen eines Vorfalls nach Nummer 21.1 entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Je nach Schwere der Verfehlung kann die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung angeordnet, die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend (5)“ bewertet oder die gesamte Prüfung als nicht bestanden erklärt werden.
- 21.3 Stört ein Prüfling in erheblicher Weise den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann er vom Aufsichtführenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend (5)“ zu bewerten.
- 21.4 Wird eine Täuschung im Zusammenhang mit Leistungsnachweisen aus der Ausbildung oder den Abschlussprüfungsleistungen erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses nach Nummer 22.1 Satz 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem letzten Prüfungstag nachträglich je nach Schwere der Ver-

fehlung die betreffende Prüfungsleistung oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Entscheidung ist dem Betroffenen zuzustellen. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

- 21.5 Über die Folgen einer Täuschung, einer Störung des Prüfungsablaufs und eines Sachverhalts nach Nummer 18.3 Satz 1 ist der Prüfling zu Beginn der Prüfung vom Aufsichtführenden zu belehren.

## **22. Prüfungszeugnis**

- 22.1 Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der **Anlage 3**. Damit wird die Befähigung zur Beschäftigung als Tiergesundheitskontrolleur und die Berechtigung, die Bezeichnung „Tiergesundheitskontrolleur“ oder „Tiergesundheitskontrolleurin“ zu führen, erworben.

- 22.2 Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling hierüber einen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichneten und mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.

## **23. Wiederholungsprüfung**

- 23.1 Ist die schriftliche Prüfung oder die mündliche Prüfung nicht bestanden, gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt kann der betreffende Prüfungsteil grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen, wenn die bisherigen Leistungen des Prüflings erwarten lassen, dass er diese bestehen wird. Der Prüfling wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Wiederholungsprüfung geladen. Hierzu ist eine Anmeldung durch den Prüfling innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses erforderlich.

- 23.2 Die Wiederholungsprüfung soll spätestens drei Monate nach der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden.

- 23.3 Wird ein Leistungsnachweis aus der Ausbildung nachträglich für nicht bestanden erklärt (Nummer 21.4 Satz 1) und führt dies im Ergebnis zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung, gilt Nummer 23.1 entsprechend.

## 24. Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag die ihn betreffenden Prüfungsunterlagen unter Aufsicht einsehen.

## Vierter Abschnitt - Schlussbestimmungen

### 25. Einsatzmöglichkeiten

- 25.1 Der Tiergesundheitskontrolleur kann in den in Nummer 25.2 genannten Aufgabengebieten überall dort eingesetzt werden, wo eine Mitwirkung durch nichttierärztliches Personal mit höherrangigem Recht vereinbar ist und in Rechtsvorschriften nicht anderem Kontrollpersonal vorbehalten ist. Der Tiergesundheitskontrolleur wird unter der fachlichen Anleitung des zuständigen Amtstierarztes tätig.
- 25.2 Als Aufgabengebiete nach Maßgabe von Nummer 25.1 Satz 1 kommen in Betracht:
- a) im Rahmen der Tiergesundheitsüberwachung und Tierseuchenbekämpfung:
    - aa) Überwachung von Nutztierbeständen einschließlich Bienen- und Aquakulturbetrieben sowie aller in der Viehverkehrsverordnung aufgeführten Betriebe,
    - bb) Überwachung des Viehhandels,
    - cc) Erfassung und Registrierung von Betrieben,
    - dd) regelmäßige Kontrolle von Tierhaltungen,
    - ee) Überprüfung der Einhaltung von Tierkennzeichnungs- und Buchführungspflichten,
    - ff) Mitwirkung bei der Beurteilung des betriebsspezifischen Seuchenrisikos,
    - gg) Beratung zu vorbeugenden Maßnahmen, Betriebshygiene, Reinigung und Desinfektion, Betriebsakten,
    - hh) Organisation von Untersuchungen,
    - ii) Anfertigung von Seuchenfreiheitsbescheinigungen,
    - jj) Überwachung von Seuchenbeständen,
    - kk) Bekämpfungsmaßnahmen im Tierseuchenfall, einschließlich Sperren, Tötungsmaßnahmen, epidemiologische Ermittlungen, Überwachung angeordneter Schutzmaßnahmen, Überwachung der Reinigung und Desinfektion,
    - ll) Bearbeitung von Entschädigungs- und Beihilfeanträgen,

- mm) Entnahme, Abholung und Sicherstellung von Proben zu diagnostischen und sonstigen Zwecken,
- nn) staatlich angeordnete Impfungen und diagnostische Maßnahmen,
- oo) Wartung von Geräten für die Seuchenbekämpfung,
- pp) Nämlichkeitskontrollen im Rahmen des Handelsverkehrs und
- qq) Ermittlung von Verstößen, Anhörungen und Zeugenvernehmungen;
- b) im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit tierischen Nebenprodukten:
  - aa) Überwachung der ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung tierischer Nebenprodukte,
  - bb) Überwachung der Betriebe,
  - cc) Entnahme von Proben und
  - dd) Ermittlung von Verstößen, Anhörungen und Zeugenvernehmungen;
- c) im Rahmen der Tierschutzüberwachung:
  - aa) Überwachung von Tierhaltungen, insbesondere der technischen Voraussetzungen,
  - bb) Kontrollen beim Transport und am Bestimmungsort,
  - cc) Überwachung unaufschiebbarer Maßnahmen,
  - dd) Vorprüfung im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 11 des Tierschutzgesetzes und
  - ee) Ermittlung von Verstößen, Durchführung von Anhörungen und Zeugenvernehmungen;
- d) Cross Compliance-Kontrollen:
  - aa) Vorbereitung und Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen und
  - bb) Dokumentation und Bewertung der Kontrollergebnisse;
- e) im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln für Tiere und bei der Umsetzung des Nationalen Rückstandskontrollplans:
  - aa) Prüfung von Nachweisen über den Erwerb und die Anwendung von Arzneimitteln in Tierhaltungen und
  - bb) Probenahmen in Erzeugerbetrieben;
- f) elektronische Datenverarbeitung in der Veterinärverwaltung:
  - aa) Anwendung und Nutzung einschlägiger Datenbanken einschließlich der spezifischen Fachsoftware und
  - bb) Datenpflege (Aktualisierung, Fehlerbereinigung).

**26. Gleichstellung der Ausbildung und Prüfung in anderen Ländern**

Eine außerhalb von Thüringen erfolgreich abgeschlossene Ausbildung und Prüfung zum Tiergesundheitskontrolleur in der Veterinärverwaltung wird der nach diesen Bestimmungen vorgeschriebenen Ausbildung und Prüfung gleichgestellt, wenn sie aufgrund von Vorschriften erlangt worden ist, die als gleichwertig anerkannt werden können. Die Entscheidung hierüber trifft bei Vorlage geeigneter Nachweise das Landesamt im Benehmen mit dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium.

**27. Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

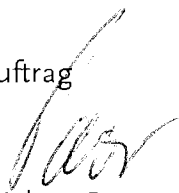
**28. Erprobungsphase**

Die vorstehenden Regelungsinhalte werden nach Vorliegen hinreichender Erfahrungen in den betreffenden Ausbildungsstellen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

**29. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Regelungen treten mit der Unterzeichnung in Kraft und mit Inkrafttreten einer entsprechenden Rechtsverordnung aufgrund einer landesgesetzlichen Verordnungsermächtigung außer Kraft.

Im Auftrag



Dr. Gisbert Paar

Anlagen

- Rahmen-Ausbildungsplan
- Muster für Berichtsheft
- Muster für Prüfungszeugnis